

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 7 Auflösung und Aufhebung des Vereins

7.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Stuttgart zu übereignen mit der Maßgabe, daß die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Vereinszwecke verwandt werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Der Verein darf keine anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.

8.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendung erhalten. Das gleiche gilt bei Auflösung des Vereins. Ausgenommen hiervon sind natürlich die Rückzahlung bzw. Rückgabe evtl. Zugunsten des Vereins geleisteter Sacheinlagen bzw. dem Verein gewährte Kredite.

8.3 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 9 Haftungsausschluß und Gerichtsstand

Das Beteiligen an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte desselben erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

Gerichtsstand für Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Stuttgart.

Der Tauch-Club Stuttgart e.V. wurde am 10. April 1959 unter Nr. 1289 (neu) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Februar 1996

TAUCH-CLUB STUTTGART

Tauch-Club Stuttgart e.V. - Heßbrühlstr. 42 - 70565 Stuttgart



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Tauch-Club Stuttgart e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar

insbesondere der Förderung

- des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät (Breitensport)
- der Wettkampfsportarten des Tauchens
- der Unterwasserfotografie
- der mit den Vereinszwecken a) - c) im Zusammenhang stehenden Wissenschaften
- des Umweltschutzes in Gewässern und in deren Umgebung
- der Durchführung gemeinsamer Reisen, wie z.B. an das Mittelmeer oder für die Ausübung der im Vereinszwecke liegenden Sportarten geeignete Küstengebiete oder Binnenseen
- der Pflege von Auslandsbeziehungen

§ 2 Das **Geschäftsjahr** läuft von 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Ehrenmitgliedern | 4. passiven Mitgliedern |
| 2. ordentlichen Mitgliedern | 5. Gastmitgliedern |
| 3. jugendlichen Mitgliedern | |

- zu 1. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder
- zu 2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- zu 3. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Kinder und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- zu 4. Passive Mitglieder nehmen am aktiven Vereinsleben eingeschränkt teil. Ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- zu 5. Gastmitglieder sind ordentliche Mitglieder eines anderen Tauchsportvereins.

Jugendliche und passive Mitglieder bezahlen entsprechend niedrigere Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Kinder bezahlen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres keinerlei Vereinsbeiträge, soweit einer ihrer Eltern ordentliches Mitglied ist.

Anträge auf passive Mitgliedschaft müssen mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres für das folgende Jahr schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird diese den Mitgliedern im Rundschreiben des Vereins bekanntgegeben. Gegen den Aufnahmebeschluß des Vorstandes kann von einem stimmberechtigten Mitglied innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe schriftlich ein begründeter Widerspruch erhoben werden. Der Vorstand berät über den Widerspruch. Die letzte Entscheidung liegt bei Vorstand.

3.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

3.4 Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenvorstand erfolgt in gleicher Weise wie die Ernennung des Ehrenmitglieds. Ein zum Ehrenvorstand ernanntes Mitglied hat Sitz und Stimme im Vorstand; er ist zusätzliches Vorstandsmitglied gleich den weiteren Vorstandsmitgliedern (vgl. § 5.1).

3.5 Die Voraussetzungen zum Erwerb der **passiven Mitgliedschaft** werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Dem betreffenden Mitglied muß der Ausschließungsgrund bekanntgegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt in diesem Falle mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß oder den weiteren Verbleib des Betroffenen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und sonstige Verpflichtungen

Über die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder werden verpflichtet, aktiv an bestimmten für den Verein notwendigen Arbeiten mitzuwirken. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung

5.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 4. dem Kassenwart |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 5. drei Beisitzern |

3. dem Schriftführer

6. den Ehrenvorständen

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

5.2 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuß angehören. Die Ausschüsse geben sich Ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, einen der unter § 1 der Satzung aufgeführten Zwecke zu fördern und zu pflegen.

5.3 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Januar oder Februar eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstands und des Grundes von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Vereinsrundschreiben. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung geschehen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall der Kassenwart. Ist niemand der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind durchzuführen:

- | | |
|--|---|
| 1. der Jahresbericht des Vorstandes | 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen |
| 2. der Jahresbericht des Kassenwarts | 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der von den Mitgliedern für den Club zu erbringenden Leistungen. |
| 3. der Bericht der Kassenprüfer | |
| 4. die Entlastung des Vorstandes und ggf. des Geschäftsführers | |
| 5. die Wahl des Vorstandes | |

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn mindestens ein Drittel der versammelten Mitglieder zu Beginn der Versammlung ihre Dringlichkeit bestätigen.

§ 6 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung